



Dezernat, Dienststelle
IV/512/10

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO Aktenzeichen 165/22, betr.: Abbau der Skatefläche auf dem Spielplatz Am Faulbach

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	13.03.2023

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt der Petentin für die Eingabe, folgt den Ausführungen der Verwaltung und beschließt den Antrag der Petentin auf Abbau des Skatebereiches auf dem Spielplatz Am Faulbach abzulehnen.

Begründung:

Der Spielplatz Am Faulbach wurde im Jahr 2011 durch den Investor LEG der südlich angrenzenden Wohnbebauung errichtet und im März 2012 an die Stadt übergeben. Die Errichtung des Spielplatzes erfolgte im Rahmen der Vorgaben für neue Wohnbebauungen und die daraus resultierenden neu entstandenen Bedarfe an öffentlichen Spiel- und Bewegungsflächen.

Der Spielplatz liegt direkt am Rheinufer am Ende der Sackgasse Am Faulbach. Die öffentliche Fläche wird sowohl im Süden als auch im Norden durch private Wohnungsflächen mit umgebenen privaten Grün- und Rasenflächen begrenzt.

Der Spielplatz ist somit die einzige öffentliche Fläche in einem längeren Abschnitt direkt am Rheinufer. Diese öffentliche Fläche wird von Kindern, Jugendlichen und Eltern als Aufenthalts- und Spielfläche sehr geschätzt.

Der Spielplatz umfasst mehrere Spielgeräte für verschiedene Altersstufen und ein Skate- und Scooterangebot. Im Rahmen der Trendsportarten ist die Begrifflichkeit einer Skateanlage für die vorliegende Flächengröße und dem vorhandenen Angebot nicht richtig gewählt. Als Skateanlage bezeichnet die Gemeinschaft der Skater zum Beispiel die Anlage Kap 686 am linksrheinischen Rheinufer in der Südstadt.

Die Nutzung der Spiel- und Bewegungsfläche durch Kinder und Jugendliche findet im überwiegenden Teil des Jahres vorrangig wochentags in der nachschulischen Zeit ab ca. 16.30 Uhr statt. Im Herbst, Winter und Frühjahr verhindert die eintretende Dunkelheit die Nutzung der Flächen nach ca. 17.30 Uhr. Eine intensive Nutzung der Spiel- und Bewegungsfläche über den gesamten Tag findet somit grundlegend nur in den Oster-, Sommerschulferien und am Wochenende statt. Diese wertvollen pädagogischen und kostenfreien Spiel- und Bewegungsangebote im öffentlichen Außenbereich sind als Ausgleich für die Kinder und Jugendlichen enorm wichtig.

Grundsätzlich stellt die Verwaltung vermehrt in den letzten Jahren fest, dass sich Personen mit Corona-bedingten „neuem“ Home-Office über Kinder und Jugendliche auf öffentlichen Plätzen bzw. auf Spiel- und Bewegungsflächen beschweren.

Ein Arbeitsplatz im Home-Office ist von den Rahmenbedingungen und externen Einflüssen nicht gleichwertig zum Arbeitsplatz an der Dienststelle mit dem gewohnten Umfeld und den gewohnten Rahmenbedingungen. Dies gilt für die positiven und eben auch für die ungewohnten Aspekte bzw. Einflüsse im Home-Office.

Nach Mitteilung des Ordnungsamtes liegt von der Petentin keine schriftliche Beschwerde seit der Errichtung des Spielplatzes vor. Im Jahr 2022 hat die Petentin erstmalig die Leitstelle des Ordnungsamtes zweimal angerufen und sich jeweils über Lärm nach 22.00 Uhr beschwert. Zu beiden Beschwerden wurden durch das Ordnungsamt bei Überprüfung vor Ort keine Feststellungen gemacht und keine Personen angetroffen.

Das Ordnungsamt hatte für das Jahr 2022 einen Dauerauftrag für die öffentliche Fläche Am Faulbach vorliegen. Tatsächlich hielten sich bei einigen Kontrollen dort Personen auf. Lärm wurde aber in den seltensten Fällen festgestellt.

Die Beschwerdelage richtet sich in den vorliegenden Fällen ausschließlich auf Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr. Die vorgegebenen Nutzungszeiten laut Kölner Stadtordnung für die Nutzung der Spiel- und Skatefläche von 7.00 – 22.00 Uhr waren hiervon nicht betroffen. Dem Amt für Kinder, Jugend und Familie liegen ebenfalls seit der Errichtung keine Beschwerden zur grundsätzlichen Nutzung innerhalb der Nutzungszeiten vor.

Die Verwaltung wird zur Wahrung der verschiedenen Interessenlagen im Sommer dieses Jahres ein Lärmgutachten beauftragen um die Nutzungszeiten im Rahmen der Immissionsvorgaben zu überprüfen.

Anlagen

- Bürgereingabe der Petentin